



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Steffi Lemke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Uwe Feiler

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 514-00202/0041

DATUM 9. Dezember 2020

Fragen für den Monat November 2020

Ihre am 02.12.2020 im Bundeskanzleramt eingegangenen Schriftlichen Fragen Nr. 11/591 und 11/592

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftlichen Fragen

„Kann die Bundesregierung ausschließen, dass beim Import des Teakholzes für die Gorch Fock Steuervermeidung (z. B. durch Änderung der Zolldeklarationsnummer innerhalb eines Importvorganges), wie öffentlich berichtet wurde (<https://www.deutschlandfunk.de/umwelt-und-verbraucher.696.de.html>) und (<https://www.abendblatt.de/politik/article231012630/Naturschuetzer-beantragen-Stopp-der-Gorch-Fock-Sanierung.html>) auftrat und teilt die Bundesregierung die Einschätzung (wie im ersten Beitrag oben geäußert), dass aus dem Ausland importiertes Holz gegen das Verbot des Artikel 4 Abs. 1 EUTR verstößt und somit als illegal geschlagen einzustufen ist, wenn das Holz im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen wurde, worunter auch Vorschriften für Handel und Zoll zählen (z. B. durch Änderung der Zolldeklarationsnummer innerhalb eines Importvorganges)?“

und

„Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung legal, innerhalb eines Importvorgangs von Holz in die EU/nach Deutschland die Zolldeklarationsnummer zu verändern und wie oft hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), als zuständige Behörde bei der Umsetzung der EUTR, die Zolldeklarationsnummern bei Importvorgängen von Holz in die EU/nach Deutschland überprüft?“

beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zuständige Behörde für die Durchführung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EUTR), ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), soweit Holz aus Drittstaaten betroffen ist.

Auf dieser Rechtsgrundlage prüft die BLE mit einem risikobasierten Ansatz, ob die Inverkehrbringer von Holz, das von außerhalb der EU eingeführt wird, die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 6 EUTR (sogenannte Sorgfaltspflichtenregelung) einhalten, u. a., ob sie die Sorgfaltspflichten (bezüglich. des Zugangs) zu Dokumenten/Nachweisen auch im Hinblick darauf erfüllen, dass das Holz den rechtlichen Regelungen im Herkunftsland entspricht. Im Ergebnis wird dann bewertet, ob sich anhand der vorgelegten Unterlagen ein vernachlässigbares Risiko nachvollziehen lässt.

Zu Frage 2:

Der Abgleich aller Daten innerhalb der verschiedenen Dokumente gehören zum Vorgang der stichprobenbasierten Prüfung von Holzimporten durch die BLE. Inwieweit divergierende Daten in den vorgelegten Dokumenten zu einer Feststellung eines nicht vernachlässigbaren Risikos führen, entscheidet die BLE im Einzelfall. Hinsichtlich der Häufigkeit der Abweichungen der Zolltarifnummern in den vorgelegten und geprüften Unterlagen führt die BLE keine Statistik.

Mit freundlichen Grüßen

